



Reglement über die Abgabe von Gas

vom 11. Dezember 1969

SGR 743.1

Der Stadtrat von Biel,
gestützt auf Artikel 3 und 4 des bernischen Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 (GG) ¹ sowie Artikel 37, Ziffer 19 der Gemeindeordnung der Stadt Biel vom 2. Februar 1964 (GO) ²,
beschliesst:

Ingress

Das Gaswerk der Stadt Biel ³ liefert Gas für Haushaltungen, Gewerbe und Industrie nach Lieferungsfähigkeit gemäss Vertrag mit der Gasverbund Mitelland AG und entsprechend der Kapazität der gemeindeeigenen Versorgungsanlagen.

Art. 1 - Ordnung des Bezugsverhältnisses

1.1 Grundlagen

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Gaswerk der Stadt Biel ⁴, "Werk" genannt, und seinen Gasbezügern, "Bezüger" genannt.

Bezüger

Die Tatsache des Gasbezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der geltenden Vorschriften und Tarife. Bezüger im Sinne dieses Reglementes sind Eigentümer, Pächter oder Mieter von Liegenschaften und gewerblichen Betrieben sowie Mieter unmöblerter Wohnungen. Wird der Gasverbrauch von verschiedenen Mietern durch einen gemeinsamen Zähler gemessen, so gilt der Hauseigentümer als Bezüger, ebenso bei der Vermietung von möblierten Wohnungen, Mansarden und andern Einzelzimmern. Jeder Bezüger hat Anrecht auf Bezug des Reglementes und der für ihn in Betracht fallenden Tarife.

1 Heute: Gemeindegesetz vom 16.3.1998 (BSG 170.11)

2 Gemäss Art. 40 Ziff. 5 Bst. d i.V.m. Art 14 Abs. 1 Bst. h der Stadtordnung vom 9.6.1996 (SGR 101.1) unterliegt diese Regelung des Stadtrates heute dem fakultativen Referendum.

3 Heute: Energie Service Biel/Bienne (vgl. Art. 13 des Organisationsreglements vom 17.4.1997, SGR 152.01)

4 Heute: Energie Service Biel/Bienne

1.2 Besondere Abgabebestimmungen

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Gaslieferung an Grossbezüger, für provisorische Anschlüsse usw., kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge im Sinne von Ziffer 9.3 abschliessen. Solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Direktion der industriellen Betriebe⁵, ihre tariflichen Bedingungen diejenige des Gemeinderates.

Art. 2 - Umfang der Gasabgabe

2.1 - Umfang der Abgabe

Das Werk liefert dem Bezüger auf Grund dieses Reglementes Gas, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben. Es erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze in der Regel nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Gasverbrauch gewährleistet ist.

Art. 3 - Regelmässigkeit der Energieabgabe

3.1 - Beschaffenheit des Gases und Regelmässigkeit der Lieferung

Das Werk liefert dem Bezüger auf Grund dieses Reglementes Gas in möglichst gleichmässiger Beschaffenheit, entsprechend der in der Schweiz üblichen Qualitätsnormen. Eine Änderung der Heizwerte bleibt vorbehalten. Die Lieferung erfolgt ununterbrochen und im vollen Umfange; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

3.2 - Unterbrechung der Lieferung

Das Werk hat das Recht, die Gaslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten usw. sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Das Werk wird dabei wenn immer möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern in der Regel im voraus angezeigt.

3.3 - Verhütung von Schäden bei Unterbruch der Gaslieferung

Die Bezüger haben von sich aus alle notwendigen Vorkehren zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch oder Wiederaufnahme der Gaslieferung entstehen können.

3.4 - Schadenersatzanspruch

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Gaslieferung erwächst.

Art. 4 - Art der Energieabgabe und des Bezuges**4.1 - Liefervorbehalte**

Gasapparate jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Gasversorgung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeit und über die Lieferungsverhältnisse zu erkundigen.

4.2 - Verwendungszweck

Der Bezüger darf das Gas nur zu den im Tarif oder separaten Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Eine andere Verwendung wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Artikel 12 Ziffer 3 behandelt.

4.3 - Verweigerung des Anschlusses von Energieverbrauchern

Das Werk schliesst Installationen oder Apparate nicht an, wenn sie den Vorschriften und Normen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern oder den eigenen Vorschriften und Weisungen widersprechen oder den Werkbetrieb störend beeinflussen. Ebenso schliesst das Werk keine Installationen an, die von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung des Werkes sind.

4.4 - Abgabe an Dritte

Der Wiederverkauf von Gas, zum Beispiel an Untermieter, ist nur im Einverständnis mit dem Werk gestattet, das hierfür die Bedingungen festsetzt.

Art. 5 - An- und Abmeldung**5.1 - Anmeldung**

Anmeldungen für die Ausführung oder Abänderung von Anschlüssen und für die Wiederinbetriebsetzung abgestellter Anlagen sind auf entsprechendem Formular (beziehbar beim Werk) an das Werk zu richten.

Ist der Bezüger nicht Eigentümer des betreffenden Gebäudes, so ist das Gesuch gleichzeitig auch von diesem zu unterzeichnen.

5.2 - Auflösung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen durch schriftliche oder telefonische Abmeldung gekündigt werden. Eine solche Kündigung ist auch bei Wohnungswechsel nötig. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Leerstehende Räume

Für Gasbezug und allfällige Gebühren für leerstehende Mieträume und unbenützte Anlagen ist der Eigentümer der Anlage dem Werk gegenüber haftbar.

Saisonverbraucher

Die vorübergehende Nichtbenutzung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Apparate und Anlageteile wird nicht als Grund für die Lösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der geschuldeten Gebühren anerkannt.

5.3 - Eigentumswechsel von Liegenschaften; Wohnungswechsel

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss der Abonnementkontrolle der städtischen Werke jeder Wohnungswechsel gemeldet werden; diese Mitteilung ist Sache des wegziehenden Mieters.

Art. 6 - Leitungsnetz und Hausanschlüsse

6.1 - Netzerweiterungen und Kostenverteilung

Die Erweiterung, Verstärkung oder Erneuerung des Verteilnetzes (Hauptleitungen und Zuleitungen) erfolgt auf Rechnung des Werkes. Das Werk setzt hiezu im ordentlichen Budget einen jährlichen Gesamtbetrag ein und legt ein detailliertes Leitungsbauprogramm vor. Nach Genehmigung des Leitungsbauprogrammes durch den Stadtrat und des Budgets kann das Werk über die einzelnen Kredite nach Weisung der Gas- und Wasserkommission und des Gemeinderates verfügen.

Ist die Rentabilität der zu erstellenden Leitungen nicht gesichert, so haben die Interessenten einen entsprechenden Beitrag an die Kosten der Netzerweiterung zu bezahlen oder eine bestimmte Minimaleinnahme zu garantieren.

Der Entscheid über die Ausführung, den Querschnitt und die Führung der Leitungen steht, ohne Rücksicht auf allfällige Kostenbeiträge der Bezüger, ausschliesslich dem Werk zu.

6.2 - Erstellen der Hausanschlüsse; Lieferung der Materialien

Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Hauptleitung, inbegriffen Steigleitungen, mit ungemessenem Gas bis und mit Gasmesser erfolgt ausschliesslich durch das Werk. Es bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Messerinstallation. Die Lieferung der diesem Zweck dienenden Materialien sowie der Gasmesser erfolgt durch das Werk. Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen und Gasmesser sowie bei deren Unterhalt wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

Leitungen auf privatem Grund und in Alignementsterrain

Das Werk kann nach Vereinbarung mit den Grundeigentümern in privatem Terrain die erforderlichen Gasleitungen verlegen. Diese Leitungen verbleiben im Eigentum des Werkes. Wird eine Gasleitung in Terrain eingelegt, das gemäss Alignement für Strassen reserviert ist, haftet das Werk nur für den Schaden, der durch diese Arbeiten entsteht.

Leitungsunterhalt

Das Werk unterhält die durch oder über öffentlichen und privaten Grund führenden Teile der Anschlussleitungen auf seine Kosten. Trifft den Bezüger oder Drittpersonen im Scha-

denfall an einer Leitung ein Verschulden, so werden diese dem Werk gegenüber schadenersatzpflichtig.

6.3 - Weitere Anschlüsse

Das Werk erstellt für eine und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

6.4 - Gemeinschaftsanschlüsse

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Leitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen. Das Werk behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

6.5 - Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft dem Werk unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Zuleitung. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen, die nicht oder nicht allein für seine Versorgung mit Gas bestimmt sind, gegen angemessene Entschädigung zu erteilen.

6.6 - Tragung der Anschlusskosten

Die Erstellungskosten für die Hauszuleitung bis zum Eintritt ins Gebäude übernimmt das Werk. Leitungen innerhalb des Gebäudes gehen ganz zu Lasten des Hauseigentümers.

Ist jedoch mit Rücksicht auf die Kosten der Hauszuleitung die Rentabilität durch den betreffenden Anschluss nicht gewährleistet, so haben die Interessenten einen angemessenen Beitrag zu leisten, der durch das Werk bestimmt wird.

Werden innerhalb von 10 Jahren weitere Bezüger angeschlossen, so bestimmt das Werk die Höhe der Einkaufssumme und entscheidet über allfällige Rückvergütungen auf geleistete Kostenbeiträge.

6.7 - Verstärkung der Zuleitung

Falls eine Verstärkung der Hauszuleitung nötig wird, so gelten hiefür sinngemäss die für die Neuerstellung von Hauszuleitungen festgelegten Bestimmungen.

6.8. - Verlegungen, Abänderungen von Anschlüssen

Bedingt der Umbau eines Gebäudes die Verlegung oder Abänderung des Anschlusses, so gehen sämtliche daraus entstehende Kosten zu Lasten des Hauseigentümers.

6.9 - Eigentum an Leitungen und Anlagen

Sämtliche Leitungen und Einrichtungen bis zur Hauseinführung sowie Gasmesser bleiben im Eigentum des Werkes. Die Leitungen innerhalb des Gebäudes sind Eigentum des Hausbesitzers, den dafür die Unterhaltspflicht trifft.

Das Werk kann den Hausbesitzer jederzeit veranlassen, Vorkehren zum Schutze der Zuleitungen und Gasmesser zu treffen.

Für Beschädigungen der im Eigentum des Werkes stehenden Einrichtungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleibt die Haftung des Bezügers, des Hauseigentümers oder Dritter vorbehalten.

6.10 - Unbenützte Zuleitungen

Wird eine Zuleitung nicht mehr benützt, kann das Werk ihre Abtrennung vornehmen.

Art. 7 - Hausinstallationen und deren Kontrolle

7.1 - Ausführungsberechtigte

Die Erstellung, Änderung oder der Unterhalt von Gasinstallationen dürfen im Innern der Gebäude vom Gasmesser weg nur durch Organe des Werkes oder durch Installationsfirmen vorgenommen werden, die im Besitze einer entsprechenden Konzession sind.

7.2. - Vorschriften

Für die Erteilung der Konzession sind die Konzessionsbestimmungen für Gas- und Wasserinstallationen⁶ und für die Arbeiten die Leitsätze des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern und die Weisungen des Werkes massgebend.

7.3 - Anmeldungen

Installateure haben sämtliche Angaben über die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben schriftlich auf Werkformularen an das Werk zu richten.

7.4 - Unterhalt

Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

7.5 - Abnormale Erscheinungen

Den Benützern wird empfohlen, bei Mängeln an den Installationen, wie bei Gasverlusten, schlecht eingestellten Brennern, Abgasverlusten und dergleichen sofort dem Werk oder einem zur Ausführung berechtigten Unternehmer Anzeige zu erstatten.

7.6 - Kontrolle

Das Werk ist berechtigt, periodisch Kontrollen der Hausinstallationen durchzuführen. Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben.

Haftung

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

7.7 - Zutrittsrecht

Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Gasmesserstände zu angemessener Zeit, bei Störungen jederzeit, Zutritt zu allen mit Gasinstallationen versehenen Räumen zu gestatten; es sind ihnen alle vorhandenen Gasverbrauchsapparate vorzuweisen.

7.8 - Nachkontrollen

Die Kosten für die erstmalige Kontrolle von neu ausgeführten Installationsarbeiten und die periodischen Kontrollen trägt das Werk. Für selbstverschuldete Nachkontrollen stellt das Werk Rechnung.

7.9 - Verhalten bei Wahrnehmung von Gasgeruch

Räume, in denen sich Gasgeruch bemerkbar macht, dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. Die Betätigung elektrischer Schalter und Klingeln hat zu unterbleiben. Die Gaszufuhr ist durch Schliessen der Gashahnen, insbesondere des Haupthahmens, zu sperren. Türen und Fenster sind zu öffnen. Das Werk ist unverzüglich zu benachrichtigen. (Das Werk unterhält auch ausserhalb der normalen Arbeitszeit inklusive Sonn- und Feiertage einen entsprechenden Pikettdienst.)

Das Aufsuchen von Defekten an Gaseinrichtungen durch Ableuchten (Abflammen) ist verboten.

Art. 8 - Messeinrichtungen

8.1. - Gasmesser

Der Verbrauch von Gas wird durch amtlich geeichte Gasmesser festgestellt, die vom Werk geliefert, montiert und unterhalten werden. Die Gasmesser bleiben im Eigentum des Werkes. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Gasmesser notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen, ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Gasmesser erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und dauernd zugänglich zu halten. Zahl, Grösse und Standort der Gasmesser werden vom Werk bestimmt. Allfällig zum Schutze der Messer notwendige Einrichtungen sind vom Bezüger bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

8.2 - Messermiete

Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann das Werk als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Gasmesser eine Gebühr verlangen. Die Höhe dieser Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

8.3 - Beschädigung von Gasmessern

Werden Gasmesser durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet. Die Gasmesser dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Gaszufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Veränderungen oder Manipulationen an den Gasmessern vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen; die Überweisung des Schuldigen an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

8.4 - Prüfung der Gasmesser

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Gasmesser durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Gasmesser, trägt die unrechthabende Partei. (Art. 20 VO des Bundesrates betr. amtliche Prüfung und Stempelung von Gasmessern vom 27.11.1951 ⁷⁾)

8.5

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Gasmesser dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

8.6 - Fehlanzeige, Richtigstellung

Bei festgestellter Fehlanzeige eines Gasmessers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige eines Gasmessers nach Grösse und Dauer ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer zu berichtigen. Sofern der Fehler nur durch Schätzungen abgegrenzt werden kann, wird im allgemeinen nur die in Frage kommende Rechnungsperiode berücksichtigt. Wegen Beanstandungen dürfen Zahlungen nicht aufgeschoben werden.

8.7 - Zusätzliche Gasmesser

Die Montage weiterer Gasmesser für den internen Gebrauch des Bezügers erfolgt auf dessen Kosten und gegen eine angemessene Mietgebühr durch das Werk.

Die Ablesung dieser zusätzlichen Gasmesser ist Sache des Bezügers. Die Gemeindeorgane sind jedoch berechtigt, zu Kontrollzwecken jederzeit auch diese Gasmesser abzulesen.

8.8 - Gasmünzmesser

Das Werk ist berechtigt, in besonderen Fällen Gasmünzmesser aufzustellen, welche den Gasbezug nur bei Vorauszahlung ermöglichen.

Durch den Münzmesser kann das Werk bis zur vollständigen Deckung verfallener Forderungen des Werkes höhere Beträge einziehen, als dies der verbrauchten Gasmenge entsprechen würde. Zur Bestimmung der abgegebenen Gasmenge ist ausschliesslich das Zählwerk des Messers massgebend.

Missbräuchliche Ingangsetzung des Gasmünzmessers ist strafbar.

⁷ Heute: Art. 19 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung SR 941.210)

Art. 9 - Tarife

9.1 - Kompetenzen und Grundsätzliches⁸

Die Tarife werden vom Gemeinderat der Stadt Biel festgesetzt. Sie können jederzeit geändert werden. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das Werk.

Die Tarifgestaltung hat grundsätzlich nach wirtschaftlichen, insbesondere betriebswirtschaftlichen Regeln sowie nach sozialen Gesichtspunkten zu erfolgen. Sie richtet sich nach der Angemessenheit einer äquivalenten Belastung aller Verbraucherkategorien und hat Rücksicht auf energiepolitische Belange zu nehmen. Die Gesamteinnahmen aus der Tarifierhebung sollen nach Möglichkeit die Gesamtausgaben des Werkes decken.

9.2 - Normaltarife

Das Werk erhebt für seine Leistungen angemessene Gebühren. Diese bestehen aus einer festen Abonnementsgebühr und einem der verbrauchten Gasmenge entsprechenden Arbeitspreis. Der zu verrechnende Arbeitspreis kann auf die gelieferte Gasmenge in m³ bezogen werden oder auf entsprechende Wärmemenge. Den Entscheid über eine Verrechnung des Arbeitspreises gemäss gelieferten m³ (Menge) oder nach Thermien = Kilokalorien (Wärmemenge) fasst der Gemeinderat.

9.3 - Sondertarife

Für besondere Gaslieferungs-Verhältnisse können abweichende Lieferbedingungen vereinbart werden. Sie unterliegen der Genehmigung des Gemeinderates.

9.4 - Energieabgabe an Untermieter

Wird das vom Werk bezogene Gas von Hauseigentümern oder Vermietern an Untermieter weiterverrechnet, so sind die einschlägigen Tarife des Werkes anzuwenden.

Art. 10 - Rechnungsstellung und Zahlung

10.1 - Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Messerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen und nötigenfalls Gasmünzzähler einzubauen.

10.2 - Zahlungsweise

Sämtliche Rechnungen sind bis zum aufgedruckten Verfalldatum an die Stadtkasse Biel zu bezahlen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Postcheckrechnung des Bezügers belastet werden.

Säumige Zahler erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 8 Tagen. Nachher erfolgt das Inkasso durch Einzüger, und die Rechnung ist bei erster Vorweisung zahlbar. Bei fruchtloser Vorweisung ist das Werk berechtigt, den Bezüger zu betreiben und den weiteren Gasbezug zu sperren.

10.3 - Richtigstellung von Irrtümern

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

Art. 11 - Bussen und Streitigkeiten

11.1

Widerhandlungen gegen das Reglement über die Abgabe von Gas und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen sowie gegen die Konzessions- und Installationsvorschriften werden mit Bussen bis zu Fr. 200.- geahndet, wobei das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Januar 1919⁹ Anwendung findet.

11.2

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglementes werden gemäss kantonalem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961¹⁰ von den zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.

Art. 12 - Einstellung der Gaslieferung

12.1 - Gasentzug

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Gas, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger

- a. Einrichtungen und Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b. rechts- oder tarifwidrig Gas bezieht;
- c. den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert;
- d. eigenmächtig Eingriffe und Änderungen an den Gaseinrichtungen vornimmt.

12.2 - Mangelhafte Installationen

Mangelhafte Gasinstallationen und Gasapparate, die Personen oder Sachen gefährden, können durch Beauftragte des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Versorgungsnetz abgetrennt oder plombiert werden.

12.3 - Widerrechtlicher Gasbezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung des Werkes durch den Bezüger oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Gasentnahme, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt den üblichen Zinsen nachzuzahlen. Die Überweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

9 Heute: Art. 58ff des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (BSG 170.11)

10 Heute: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.5.1989 (BSG 155.21)

12.4 - Zahlungspflicht bei Energieentzug

Die Einstellung der Gasabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

12.5 - Haftung für verursachten Schaden

Der Bezüger haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benützung seiner Gaseinrichtungen dem Werk oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

Art. 13 - Schlussbestimmungen

13.1 - Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement ersetzt sämtliche zurzeit in Kraft stehenden Vorschriften über den Gasverbrauch und tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 1970 in Kraft. Es wird sofort nach Inkrafttreten im Bieler Amtsanzeiger veröffentlicht.

13.2 - Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

13.3 - Abänderung

Der Stadtrat kann dieses Reglement jederzeit, unter Berücksichtigung einer Frist von drei Monaten, abändern oder ergänzen ¹¹.

Änderungen des vorliegenden Reglementes werden nach Genehmigung durch den Regierungsrat im Bieler Amtsanzeiger veröffentlicht.

Biel, 11. Dezember 1969

Namens des Stadtrates von Biel

Der Stadtratspräsident:
André Ory

Der Stadtschreiber:
Max Oberle

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. März 1970.

11 Gemäss Art. 40 Ziff. 5 Bst. d i.V.m. Art 14 Abs. 1 Bst. h der Stadtordnung vom 9.6.1996 (SGR 101.1) unterliegt diese Regelung des Stadtrates heute dem fakultativen Referendum.

Änderungen:

Datum der Änderung	Erlasse SGR	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
20.01.2000	SGR 743.1	Art. 9 Ziff. 9.1	01.04.2000